

Gesetz über Zahlungsverbindlichkeiten gegenüber dem Ausland. Vom 9. Juni 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Zinsen, Gewinnanteile und regelmäßige Tilgungsbeträge, ferner Mietzinsen, Pachtzinsen und ähnliche regelmäßig wiederkehrende Leistungen aus Guthaben, Krediten, Anleihen, Hypotheken, Grundschulden, Beteiligungen und anderen Vermögensanlagen von Ausländern oder Saarländern hat der Schuldner bei vertragsmäßiger Fälligkeit in Reichsmark zugunsten des ausländischen oder saarländischen Gläubigers an die Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden (§ 2) zu zahlen. Die nach den devisa-rechtlichen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen sind zu erteilen, wenn die Voraussetzungen des Satz 1 vorliegen. Hat der Schuldner in ausländischer Währung zu leisten, so ist der Betrag zum amtlichen Berliner Mittelfurs der betreffenden Währung an dem der Zahlung vorangehenden Werk-tage in Reichsmark umzurechnen. Wird die Wäh-rung an der Berliner Börse amtlich nicht notiert, so gelten für die Umrechnung die von einem Aus-schuss der Berliner Bedingungsgemeinschaft für den Wertpapierverkehr als Mittelfurse festgestellten und in der Presse veröffentlichten Kurse. Erfolgt für eine Währung weder eine amtliche Notierung an der Berliner Börse noch eine Feststellung von Kursen durch die Berliner Bedingungsgemeinschaft, so sind die Umrechnungskurse auf der Grundlage einerseits eines letztbekanntem ausländischen Kurses der auslän-dischen Währung und andererseits des letztbekanntem amtlich an der Berliner Börse notierten oder von der Berliner Bedingungsgemeinschaft festgestellten Mittelfurses des ausländischen Börsenplatzes zu be-rechnen; als im Sinne dieser Bestimmung errechnete Kurse gelten von der Reichsbank festgesetzte Kurse.

(2) Soweit der Schuldner an die Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden zahlt, wird er von seiner Verpflichtung frei. Die Verpflichtung der Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden gegenüber dem Gläubiger bestimmt sich nach den Vorschriften des § 3.

(3) Die Bestimmung des Abs. 1 gilt nicht, soweit die Guthaben, Kredite, Anleihen, Hypotheken, Grundschulden, Beteiligungen und anderen Vermögensanlagen aus Mitteln stammen, die nach dem 15. Juli 1931 in ausländischen Zahlungsmitteln oder freier Reichsmark in das Inland geflossen sind.

§ 2

(1) Es wird eine Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden errichtet. Die Konversionskasse ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts; sie steht unter Aufsicht des Reichsbank-Direktoriums und führt ihr Konto bei der Reichsbank. Das Reichsbank-Direktorium bestellt die verantwortlichen Organe.

(2) Die übrigen Rechtsverhältnisse der Konversionskasse regelt die Satzung, die der Reichswirtschaftsminister im Einvernehmen mit dem Reichsbank-Direktorium feststellt.

(3) Von den Steuern, die das Reich, die Länder und die Gemeinden (Gemeindeverbände) vom Einkommen, vom Vermögen sowie vom Gewerbebetrieb erheben, ist die Konversionskasse befreit.

§ 3

Die eingezahlten Beträge (§ 1 Abs. 1) werden den ausländischen oder saarländischen Gläubigern gutgeschrieben. Die Ansprüche der Gläubiger aus der Gutschrift bestimmen sich nach Grundsätzen, die in der Satzung der Konversionskasse festgelegt werden. Zu welchem Zeitpunkt Zahlungen auf die Guthaben geleistet werden dürfen, bestimmt die Reichsbank.

§ 4

Den Vorschriften dieses Gesetzes unterliegen nicht die Verbindlichkeiten der Reichsbank und der Deutschen Golddiscontobank sowie solche Verbindlichkeiten, die den Gegenstand einer Vereinbarung zwischen Gruppen ausländischer Gläubiger und inländischer Schuldner mit Zustimmung der Reichsbank (sogenannte Stillhalteabkommen) bilden.

§ 5

Begriffsbestimmungen der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung oder zu ihrer Durchführung erlassener Verordnungen und Richtlinien gelten auch für dieses Gesetz, soweit sich aus Wortlaut oder Inhalt einer Vorschrift nichts anderes ergibt.

§ 6

Die Verordnung über die Devisenbewirtschaftung vom 23. Mai 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 231) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Beschränkungen und Verbote dieser Verordnung gelten nicht für die Reichsbank, die Deutsche Golddiscontobank und die Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden (§ 2 des Gesetzes über Zahlungsverbindlichkeiten gegenüber dem Ausland).“

2. § 3 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.

3. § 6 Abs. 2 wird gestrichen.

4. § 15 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Einlösung von Zinscheinen und Gewinnanteilscheinen zugunsten eines Ausländers oder Saarländers bedarf der Genehmigung.“

5. Im § 21 Abs. 2 wird unter Ersetzung des Schlüsselpunktes durch einen Strichpunkt folgendes angefügt:

„c) für die im § 1 des Gesetzes über Zahlungsverbindlichkeiten gegenüber dem Ausland behandelten Leistungen;

d) für die Leistung von Zahlungen an Ausländer oder Saarländer oder zugunsten von solchen an Inländer für den Erwerb von Wertpapieren.“

6. Im § 28 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Als im Sinne dieser Bestimmung errechnete Kurse gelten von der Reichsbank festgesetzte Kurse.“

§ 7

(1) Die Reichsregierung erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften. Sie kann ferner anordnen, daß und in welchem Umfange auf die von ihr erlassenen Bestimmungen die Vorschriften der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung und auf Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen die in §§ 36 bis 41 der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung angedrohten Strafen und sonstigen Maßnahmen Anwendung finden.

(2) Der Reichswirtschaftsminister kann im Einvernehmen mit dem Reichsbank Direktorium Ausnahmen von diesem Gesetz zulassen.

§ 8

Das Gesetz tritt am 1. Juli 1933 in Kraft; es erfaßt jedoch auch solche Leistungen aus am 1. Juli 1933 oder später fällig werdende Verpflichtungen der im § 1 bezeichneten Art, die vor diesem Zeitpunkt bewirkt werden.

Berlin, den 9. Juni 1933.

Der Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichswirtschaftsminister

Hugenberg

Der Reichsminister der Finanzen

von Krosigk

Verordnung über die Tätigkeit von Zahnärzten und Zahntechnikern bei den Krankenkassen.

Vom 2. Juni 1933*.)

Auf Grund der Vierten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens vom 8. Dezember 1931, Fünfter Teil, Kapitel I, Abschnitt 1, § 11 Abs. 2 (Reichsgesetzbl. I S. 699, 719) verordne ich:

§ 1

Die Tätigkeit von Zahnärzten und Zahntechnikern auf Kosten von Krankenkassen (§ 225 der Reichsversicherungsordnung) endet, wenn sie nichtarischer Abstammung sind oder sich im kommunistischen Sinne betätigt haben; solche Zahnärzte und Zahntechniker sind auch künftig von dieser Tätigkeit ausgeschlossen.

§ 2

(1) § 1 gilt nicht für Zahnärzte und Zahntechniker, die bereits seit dem 1. August 1914 niedergelassen sind oder die im Weltkriege an der Front für das Deutsche Reich oder für seine Verbündeten gekämpft haben oder deren Väter oder Söhne im Weltkriege gefallen sind. Er gilt ferner nicht für Zahnärzte, die im Weltkrieg für das Deutsche Reich oder für seine Verbündeten als Ärzte an der Front oder in einem Seuchenlazarett tätig gewesen sind.

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preussischen Staatsanzeiger Nr. 129 vom 6. Juni 1933.

(2) Abs. 1 findet keine Anwendung auf Zahnärzte und Zahntechniker, die sich im kommunistischen Sinne betätigt haben.

§ 3

Die Krankenkassen teilen den für den Abschluß ihrer Gesamtverträge zuständigen kassenärztlichen Vereinigungen die Namen der bisher für sie tätig gewesenen Zahnärzte und Zahntechniker bis zum 10. Juni 1933 mit.

§ 4

Die kassenärztlichen Vereinigungen erklären die Tätigkeit der auszuschließenden Zahnärzte und Zahntechniker mit Wirkung vom 1. Juli 1933 ab für beendet. Bei der Entscheidung wirkt, wenn sie einen Zahnarzt betrifft, ein vom Reichsverbande der Zahnärzte Deutschlands zu bestellender Vertreter, wenn sie einen Zahntechniker betrifft, ein vom Reichsverbande Deutscher Dentisten zu bestellender Vertreter mit.

§ 5

Die kassenärztlichen Vereinigungen teilen ihre Entscheidung dem Zahnarzt oder Zahntechniker und dem Vorstände des Verbandes der Ärzte Deutschlands unter Angabe der Gründe mit.

§ 6

Gegen die Entscheidung der kassenärztlichen Vereinigung steht dem Zahnarzt oder Zahntechniker binnen 2 Wochen nach Eingang der Mitteilung die Beschwerde an den Reichsarbeitsminister zu. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung; sie ist bei dem Vorstände des Verbandes der Ärzte Deutschlands einzureichen. Der Vorstand hat den Sachverhalt zu prüfen, nötigenfalls für Ergänzung der Unterlagen zu sorgen, die Beschwerde unter Beifügung einer gutachtlichen Äußerung alsbald an den Reichsarbeitsminister zur endgültigen Entscheidung weiterzugeben und die kassenärztliche Vereinigung über die Einlegung der Beschwerde zu unterrichten.

§ 7

Ist zu befürchten, daß die Beendigung der Tätigkeit zum 1. Juli 1933 die Versorgung der Versicherten ernstlich gefährdet, so können die kassenärztlichen Vereinigungen oder bei Entscheidung auf Beschwerde der Reichsarbeitsminister den Zeitpunkt für die Beendigung hinauschieben, bis die Versorgung der Versicherten ausreichend geregelt ist.

§ 8

Ist der kassenärztlichen Vereinigung nicht innerhalb von 4 Wochen nach Mitteilung ihrer Entscheidung an den Zahnarzt oder Zahntechniker vom Vorstände des Verbandes der Ärzte Deutschlands Nachricht über die Einlegung der Beschwerde zugegangen, so teilt sie ihre Entscheidung den beteiligten Krankenkassen und dem Reichsverbande der Zahnärzte Deutschlands oder dem Reichsverbande Deutscher Dentisten mit.